

B e n u t z u n g s o r d n u n g

über die Benutzung der Dorfscheune und des Dorfplatzes am
Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Thür

§ 1

Umfang der Nutzung

- (1) Die Dorfscheune und der Dorfplatz dienen in erster Linie
Zwecken der Gemeinde Thür.
- (2) Auf Antrag kann die Dorfscheune und der Dorfplatz auch
Vereinen, Verbänden, Parteien und sonstigen Institutionen
zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zur
Verfügung gestellt werden. Die Überlassung an Privat-
personen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Veranstaltungsdauer ist grundsätzlich auf einen Tag
beschränkt mit Ausnahme der Kirmesveranstaltungen.
- (4) Mit der Vergabe der Dorfscheune und des Dorfplatzes kann
auf Antrag die Benutzung der Toilettenanlagen und der
Küche im Dorfgemeinschaftshaus verbunden werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung besteht nicht.
- (6) Eine Übertragung der Rechte aus dieser Benutzungsordnung
ist nur mit der Zustimmung des Ortsbürgermeisters
zulässig.

§ 2

Vergabe

Benutzungsanträge sollen mindestens 2 Wochen vor der Veran-
staltung bei der Gemeinde schriftlich gestellt werden. Dabei
ist die Art der Veranstaltung anzugeben. Bei mehreren Anträgen
für den gleichen Termin erhält grundsätzlich der erste Antrag-
steller die Benutzungserlaubnis mit der Einschränkung, daß
ortsansässige Antragsteller - bei fristgerechter Antrag-
stellung - vorrangig behandelt werden müssen.
Im übrigen entscheidet der Ortsbürgermeister über die Vergabe.

§ 3

Nutzungsentgelt

Für die Benutzung der Dorfscheune wird ein Entgelt von
100,-- DM pro Veranstaltung erhoben. Bei Mitbenutzung der
Toilettenanlagen und der Küche im Dorfgemeinschaftshaus
beträgt das Nutzungsentgelt 150,-- DM. Für die Benutzung des
Dorfplatzes bei Mitbenutzung der Toilettenanlagen und der
Küche im Dorfgemeinschaftshaus beträgt das Nutzungsentgelt
50,-- DM. Die Energiekosten werden gesondert abgerechnet.

§ 4

Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde Thür überläßt die Räume in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Überlassung befinden. Mängel sind der Ortsgemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Haftung der Ortsgemeinde für die Benutzung der Räume richtet sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Eigentums.
- (3) Für Beschädigungen, die durch die Benutzung entstehen, haftet der jeweilige Benutzer.

§ 5

Benutzung

- (1) Vor der Benutzung ist dem Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter eine Person zu benennen, die für die ordnungsgemäße Benutzung der Räume haftet. Eine Ablehnung dieser Person behält sich die Ortsgemeinde vor.
- (2) Der Benutzer trägt die Verantwortung für seine Gäste.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet,
 - die Räume unter Beachtung der erforderlichen Rücksichtnahme pflegerisch zu behandeln,
 - die Räume und die Einrichtungen im sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen,
 - Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sofort und unaufgefordert der Ortsgemeinde oder deren Beauftragten anzuzeigen. Er haftet für die Beseitigung der Mängel bzw. für den Ersatz,
 - Strom, Wasser und Heizung sparsam zu gebrauchen,
 - technische Einrichtungen nur von den verantwortlichen Personen bedienen zu lassen.
- (4) Die dem Veranstalter ausgehändigten Schlüssel sind am Tage nach der Veranstaltung dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten abzugeben. Dabei wird sich dieser vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Einrichtungen überzeugen.
- (5) Das Mitbringen von Tieren in die zur Benutzung übergebenden Räume im Dorfgemeinschaftshaus ist untersagt.

§ 6

Reinigung

Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Toiletten wieder im gereinigten Zustand zu übergeben, einschließlich des Scheunenvorplatzes.

§ 7

Hausordnung

Der Ortsbürgermeister und seine Stellvertreter oder deren Beauftragte üben Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen die Benutzungsordnung durch die Benutzer und deren Gäste können zu zeitweiligem oder dauerndem Ausschluß von der Benutzung führen.

§ 9

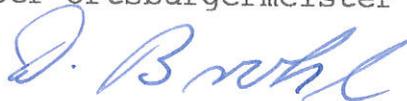
Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der Genehmigung durch die Ortsgemeinde. Sie werden schriftlich festgelegt.

§ 10

Diese Benutzungsordnung tritt in Kraft am Tage nach der Beschlußfassung durch den Gemeinderat Thür.

Thür, den 05.07.1995

Der Ortsbürgermeister



Sitzungsvorlage

Abteilung Bauverwaltung	Datum 07.01.2002	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
----------------------------	---------------------	--	--

Gremium Gemeinderat Thür	Sitzung am 05.03.02	TOP 5
-----------------------------	------------------------	----------

Tagesordnungspunkt:

Anpassung der Gebühren für die Benutzung der Dorfscheune und des Dorfplatzes am Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Thür an den Euro

Beschlußvorschlag

Die Benutzungsordnung für die Dorfscheune und den Dorfplatz am Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Thür vom 05.07.1995 wird wie folgt geändert:

Im § 3 wird die Angabe von „**100,00 DM**“ durch die Angabe „**51,13 EUR**“, die Angabe „**150,00 DM**“ durch die Angabe „**76,69 EUR**“ sowie die Angabe „**50,00 DM**“ durch die Angabe „**25,56 EUR**“ ersetzt.

Beratungsergebnis

<input checked="" type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input checked="" type="checkbox"/> Laut Beschluß- vorschlag	<input type="checkbox"/> Ergänzung/ Abweichung vom Beschlußvorschla g
---	--	----	------	------------	--	--

An der Beratung und Abstimmung haben wegen Sonderinteresse gem. § 22 GemO nicht teilgenommen: